



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 5/21

MA 36, Behördliche Revision in

Veranstaltungsstätten;

Nachprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die behördlichen Revisionen in Veranstaltungsstätten durch die MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen einer Nachprüfung. Aufgrund der angespannten Situation durch die COVID-19-Pandemie wurde im Unterschied zu den vorangegangenen Prüfungen nicht an Revisionen beobachtend teilgenommen.

Die zur Verfügung gestellten Niederschriften über die Revisionen ließen Rückschlüsse auf ein gründliches Vorgehen der Behörde zu und wiesen eine Qualitätssteigerung bei der Überwachung der Sicherheit in den Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsraum von über 2.000 Personen bzw. einem eigenen Bühnenhaus nach.

Positiv hervorzuheben waren die augenscheinlich strukturierte Vorgehensweise, der Umfang der Revisionen und deren Dokumentation. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei der Festlegung von Terminen für Mängelbehebungen nachzubessern und Hinweise auf die Einhaltung vorgeschriebener Überprüfungsintervalle in die Niederschriften aufzunehmen. Weiters wären bei im Zuge der Revisionen festgestellten genehmigungspflichtigen Änderungen eine entsprechende Aufforderung an die Betreibenden einer Veranstaltungsstätte in die Niederschrift aufzunehmen und die Revisionsintervalle an die Risikobewertung der Dienststelle anzulehnen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die behördliche Revision in Veranstaltungsstätten durch die MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	5
1.1 Prüfungsgegenstand	5
1.2 Prüfungszeitraum	5
1.3 Prüfungshandlungen	5
1.4 Prüfungsbefugnis	6
1.5 Vorberichte	6
2. Allgemeines	6
3. Rechtliche Grundlagen	6
3.1 Wiener Veranstaltungsgesetz	7
3.2 Wiener Veranstaltungstättengesetz	7
3.3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020	8
3.4 Sonstige rechtliche Grundlagen	9
4. Weitere technische Grundlagen	9
5. Ziele der Nachprüfung	9
6. Überblick über das Prüfungsgebiet und die Vorgehensweise	11
7. Feststellungen und Empfehlungen zu den Niederschriften	12
7.1 Abfassung	12
7.2 Umfang der Überprüfungen	13
7.3 Ergebnis der Befundkontrolle	14
7.4 Allgemeine Feststellungen	15
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AM-VO.....	Arbeitsmittelverordnung
ASchG.....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AVG	Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
etc.	et cetera
ETG 1992.....	Elektrotechnikgesetz 1992
ETV 2020.....	Elektrotechnikverordnung 2020
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannten
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖVE.....	Österreichische Vereinigung Elektrotechnik
s.	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
TRVB.....	Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz
u.a.	unter anderem
VwGH.....	Verwaltungsgerichtshof
Wr. VG.....	Wiener Veranstaltungsgesetz 2020
z.B.	zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Den Prüfungsgegenstand bildete die behördliche Revision von Veranstaltungsstätten mit einem bewilligten Fassungsraum von über 2.000 Personen bzw. einem eigenen Bühnenhaus, die ehemals in den Verantwortungsbereich der sogenannten Theaterkommission für Wien fielen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte vom 2. bis zum 4. Quartal des Jahres 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 7. Mai des Jahres 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der letzten Oktoberwoche des Jahres 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2020.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Recherchen in relevanten Gesetzen und Normen, die Einsichtnahme in Protokolle der Theaterkommission für Wien und in Niederschriften über Revisionen durch die MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen. Des Weiteren wurden Interviews mit zuständigen Mitarbeitenden geführt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinen Berichten:

- „MA 36, Tätigkeit der Theaterkommission, StRH VI - 36-2/15“ sowie
- „MA 36, Tätigkeit der Theaterkommission; Folgeprüfung, StRH VI - 12/17“.

2. Allgemeines

Für den Betrieb von Veranstaltungsstätten und für die Abhaltung von Veranstaltungen müssen die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bzw. das hierfür vorgesehene Gelände im Freien bestimmten Kriterien entsprechen. Dazu zählen einerseits ein entsprechendes Raumangebot für die Darbietung, die technische Infrastruktur sowie ein angemessener Fassungsraum für das Publikum. Andererseits sind relevante Gesetze einzuhalten sowie technische Normen und sicherheitsrelevante Aspekte zu beachten, die jegliches Gefährdungspotenzial minimieren sollen.

Die MA 36 - Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen ist die für das Veranstaltungswesen zuständige Behörde. In ihrer Funktion führt sie auf Antrag Bewilligungsverfahren durch und nimmt - insbesondere bei permanent bespielten Veranstaltungsstätten - wiederkehrende Revisionen vor, um die Einhaltung von relevanten Gesetzen und bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen zu prüfen.

3. Rechtliche Grundlagen

Im Betrachtungszeitraum der gegenständlichen Prüfung erfolgte eine tiefgreifende Veränderung im Veranstaltungsrecht. Das Wiener Veranstaltungsgesetz und das Wiener Veranstaltungsstättengesetz traten per 30. November 2020 außer Kraft. Ab 1. Dezember 2020 galt das Wr. VG.

3.1 Wiener Veranstaltungsgesetz

Wenngleich dieses Gesetz, wie bereits erwähnt, außer Kraft trat, bildete es die Grundlage für aufrechte Bewilligungsbescheide.

Diese Rechtsvorschrift normierte u.a., welche Veranstaltungen anmeldepflichtig bzw. genehmigungspflichtig sind, welche Voraussetzungen für natürliche und juristische Personen bestehen. Des Weiteren war darin festgelegt, dass eine Veranstaltungsstätte geeignet sein muss und auf Antrag der bzw. des Veranstaltenden oder der bzw. des Inhabenden einer Veranstaltungsstätte deren Eignung durch die Behörde per Bescheid festzustellen ist (Eignungsfeststellung).

Ferner sah dieses Gesetz die Möglichkeit vor, dass die Behörde falls erforderlich gesonderte Auflagen für technische Notwendigkeiten (z.B. den Brandschutz) über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus sowie Aufträge an die Veranstaltenden für die Sicherheit des Publikums (z.B. den Einsatz von Security-Diensten) erteilen kann.

Im Gegensatz dazu bestand nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz für die Behörde jedoch auch die Möglichkeit, ausnahmsweise Erleichterungen von technischen Bestimmungen zu gewähren. Dies wurde angewendet, wenn sonst eine „nicht beabsichtigte Härte“ entstanden wäre und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wurde.

3.2 Wiener Veranstaltungsstättengesetz

In diesem, ebenso außer Kraft getretenen, Gesetz waren Mindestanforderungen betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) definiert, die Veranstaltungsstätten erfüllen mussten, um als geeignet im Sinn des Wiener Veranstaltungsgesetzes gelten zu können. Bei diesen Mindestanforderungen handelte es sich z.B. um Durchgangsbreiten von Flucht- und Verkehrswegen, um Anforderungen an Materialien hinsichtlich deren Brennbarkeit sowie im Allgemeinen um Bestimmungen, welche die reibungslose und gefahrenminimierte Abhaltung von Veranstaltungen gewährleisten sollten.

Diese Rechtsvorschrift war u.a. in allgemeine Bestimmungen für Veranstaltungsstätten sowie in besondere Bestimmungen gegliedert. In den Abschnitten für besondere Bestimmungen waren die Anforderungen an im Gesetz näher definierte Arten von Veranstaltungsstätten, wie z.B. Volltheater, Saaltheater, Zirkusanlagen etc. festgelegt.

3.3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020

Seit dem 1. Dezember 2020 ist diese Rechtsvorschrift in Kraft und enthält sowohl formale als auch technische Erfordernisse. So nimmt das Gesetz eine Einteilung in anmelde- oder anzeigepflichtige Veranstaltungen vor. Des Weiteren sind die Voraussetzungen und Verpflichtungen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters geregelt. Für die anmeldepflichtigen Veranstaltungen legt das Gesetz die Verfahrensarten, eine Eignungsfeststellung sowie besondere Bestimmungen (z.B.: Lärmschutz, Sperrzeiten etc.) fest.

Bezüglich der Überprüfung und Überwachung sieht das Gesetz Kontrollmaßnahmen der Behörden vor. Erstmals ist auch eine Verpflichtung zur eigenständigen Überprüfung durch die Inhaberin bzw. den Inhaber einer auf Dauer bewilligten Veranstaltungsstätte mit einem Fassungsraum von 500 und mehr Besucherinnen bzw. Besucher in einem mindestens 5-jährigen Intervall verankert.

Hinsichtlich der technischen Sicherheit nennt diese Rechtsvorschrift u.a. den Stand der Technik als Mindestanforderung. Darüber hinaus kann die Behörde Ausnahmen vom Stand der Technik unter dem Aspekt der Gewährleistung der Schutzinteressen auf begründeten Antrag zulassen.

Für sogenannte Großveranstaltungen mit mehreren 1.000 Besucherinnen bzw. Besuchern sind übergeordnete Konzepte auszuarbeiten, die vom Veranstaltenden vorweg zur Bewilligung der Veranstaltung beizubringen sind. Demgemäß ist bei einer Veranstaltung mit mehr als 5.000 Besucherinnen bzw. Besuchern ein spezielles Sicherheits-

konzept mit Mindestinhalten, wie z.B. einer Gefährdungsanalyse und einer Risikobeurteilung samt entsprechender Maßnahmen, Organisation der Einsatzorganisationen sowie der Kommunikation oder Alarm-, Räumungs- und Evakuierungspläne gefordert.

3.4 Sonstige rechtliche Grundlagen

Neben den angeführten veranstaltungsrechtlichen Grundlagen waren weitere Gesetze, wie beispielsweise das ASchG, das ETG 1992 sowie hiezu erlassene Verordnungen (AM-VO, ETV 2020) zu berücksichtigen.

4. Weitere technische Grundlagen

Relevante Normen und Richtlinien waren ebenso für die Erhebung des Soll-Zustands im Rahmen der gegenständlichen Prüfung von Bedeutung, insbesondere wenn diese durch ein Gesetz oder den veranstaltungsrechtlichen Bescheiden für verpflichtend erklärt wurden. Beispiele dafür sind die TRVB, die OIB-Richtlinien sowie elektrotechnische Normen, wie die ÖVE/ÖNORM E 8002 für die Errichtung und den Betrieb von Starkstromanlagen und der Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen.

5. Ziele der Nachprüfung

Bei der gegenständlichen Nachprüfung standen die Revisionen von Veranstaltungstätten mit einem Fassungsraum von über 2.000 Personen bzw. einem eigenen Bühnenhaus im Fokus, für deren Überprüfung bis zum Jahr 2016 die sogenannte Theaterkommission eingesetzt war. Nach der Auflösung der Theaterkommission für Wien wurde diese Aufgabe durch die MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen wahrgenommen.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm im Jahr 2015 die bereits erwähnte Prüfung und im Jahr 2016 eine Folgeprüfung vor (s. Punkt 1.5). Aus der Erstprüfung zog der Stadtrechnungshof Wien folgendes Resümee:

„Der Magistratsabteilung 36 obliegt die Vollziehung des Wiener Veranstaltungsgesetzes. Auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes war die Theaterkommission für Wien im

Zeitpunkt der Prüfung ihrer Tätigkeit durch den Stadtrechnungshof Wien als fachlicher Beirat für den Magistrat der Stadt Wien eingesetzt. In dieser Funktion war sie für die periodische Begutachtung der Eignung von 22 Veranstaltungsstätten zuständig.

Die Kritikpunkte, welche bei der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien am deutlichsten hervortraten, waren die Anzahl der Sitzungen mit unvollständiger Kommission, der Umstand, dass Veranstaltungsstätten nach weitgehend gleichen Routen stichprobenweise besichtigt wurden, die unzureichende Kenntnis über den genehmigten Konsens und der darin enthaltenen Betriebsvorschriften. Ferner war die Behandlung von vorgefundenen Mängeln hinsichtlich der Vorschreibung von Maßnahmen zu deren Behebung und abschließender Kontrolle kritikwürdig. Diesbezügliche Empfehlungen wurden an die Magistratsabteilung 36 als zuständige Behörde gerichtet.

Die Einschau ergab ferner, dass behördliche Kontrollen durch die Magistratsabteilung 36 im Vergleich zu den Überprüfungen durch die Theaterkommission für Wien zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien als mindestens gleichwertig anzusehen sind.“

Im Bericht über die Folgeprüfung beschrieb der Stadtrechnungshof Wien folgendes Bild:

„Die Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes und die damit einhergehende Umstellung der Revision von Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsvermögen von über 2.000 Personen hatte nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien insgesamt gesehen Vorteile.

Durch die verringerte Anzahl der prüfenden Organe bei einer Revision sowie einer detaillierteren Einschau ergab sich zwar ein höherer Zeitaufwand, dem gegenüber stand jedoch insbesondere aus technischer Sicht ein differenzierteres Bild über den Zustand einer Veranstaltungsstätte.

Des Weiteren wurden im Zuge der Revisionen sämtliche Fragestellungen ausschließlich und unmittelbar mit Mitarbeitenden der Behörde geklärt. Dadurch standen einander maßgebliche Personen mit eingehender Kenntnis über die Veranstaltungstätte in direkter Kommunikation. Ebenfalls positiv zu bewerten war, dass der genehmigte Konsens die wesentliche Grundlage dieser Amtshandlung bildete.

Nicht unerheblich erschien dem Stadtrechnungshof Wien in Bezug auf dieses Prüfungsthema die Sichtweise der Vertretenden der Veranstaltungsstätten. Wie der Stadtrechnungshof Wien erfuhr, wurde die Umstellung auf eine behördliche Revision durch die Magistratsabteilung 36 als Verbesserung angesehen.“

Ziel der gegenständlichen Nachprüfung war, das Ergebnis bzw. die Feststellungen des Berichtes über die Prüfung im Jahr 2016 zu verifizieren. Es war nicht Gegenstand dieser Prüfung die Entscheidungen der Behörde zu hinterfragen.

6. Überblick über das Prüfungsgebiet und die Vorgehensweise

Für die gegenständliche Einschau waren 20 Veranstaltungsstätten relevant. Die Revisionen wurden, angelehnt an das Vorgehen der Theaterkommission für Wien in einem 2-jährigen Intervall vorgenommen. Aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie mussten in Einzelfällen Revisionen verschoben und ein längeres Intervall hingenommen werden.

Hauptaugenmerk legte der Stadtrechnungshof Wien auf die stichprobenartige Einsichtnahme in die mehr als 40 Niederschriften über die Revisionen der Jahre 2015 bis 2020. Im Betrachtungszeitraum waren in 2 Fällen die Revisionen noch durch die Theaterkommission für Wien durchgeführt worden. Die übrigen Revisionen erfolgten durch die MA 36 - Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen.

Die Prüfungshandlungen zur Erstellung der beiden o.g. Vorberichte umfassten eine Teilnahme an Revisionen in beobachtender Funktion. Bei der gegenständlichen Prüfung wurde von einer Teilnahme aufgrund der angespannten Situation durch die COVID-19-Pandemie abgesehen.

7. Feststellungen und Empfehlungen zu den Niederschriften

7.1 Abfassung

Wie bereits erwähnt, dokumentiert die MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen die Revisionstätigkeit in Niederschriften entsprechend den Vorgaben des AVG.

Jede Niederschrift enthielt daher:

- Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung,
- Bezeichnung der Behörde,
- die Namen des Leiters der Amtshandlung sowie
- die Namen der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Beteiligten und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie der technischen Sachverständigen.

Die Niederschriften über die jüngsten Revisionen zeigten einen höheren Detaillierungsgrad als Niederschriften über vorangegangene Revisionen.

Beispielsweise wurden neben den Bescheiden über die 1. Bewilligung (Eignungsfeststellung) einer Veranstaltungsstätte zur Abbildung des genehmigten Konsenses auch Folgebescheide (Abänderung der Eignungsfeststellung) angeführt. Dies ermöglichte ein leichteres Auffinden von relevanten Bescheiden bzw. konnten Mängel den jeweiligen Behördenauflagen zugeordnet werden.

Ferner waren in den Niederschriften die besichtigten Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen angeführt. Einen in der Regel umfangreichen Teil der Niederschriften bildete die Dokumentation der stichprobenartig eingesehenen Befunde über wiederkehrende Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen. Festgestellte Mängel wurden dokumentiert.

Die Niederschriften gaben somit einen Einblick in die Tätigkeit der Veranstaltungsbehörde und die fachliche Expertise der beigezogenen Amtssachverständigen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen eine Qualitätssteigerung der Revisionen erreichte.

Der in weiten Bereichen gleiche bzw. ähnliche Aufbau der Niederschriften ließen erkennen, dass auf ein gründliches Vorgehen und eine Nachvollziehbarkeit Wert gelegt wurde. Hervorzuheben war, dass in den Niederschriften vermerkt wurde, ob die jeweilige Veranstaltungsstätte den rechtlichen Vorschriften entsprach.

7.2 Umfang der Überprüfungen

Wie bereits erwähnt, wurden die behördlichen Revisionen unter dem Aspekt einer stichprobenweisen Beurteilung der Veranstaltungsstätten hinsichtlich deren Sicherheit und der Einhaltung des Konsenses abgehalten.

Dazu zählte u.a. die Einsichtnahme und Beurteilung der Unterlagen über wiederkehrende Überprüfungen der technischen Anlagen.

Die Behörde vermerkte hinsichtlich der Befunde über wiederkehrende Prüfungen

- die Daten der letzten Überprüfungen,
- die überprüfende Fachfirma bzw.
- die Verantwortlichen im Fall von Eigenüberprüfungen sowie
- das Überprüfungsergebnis.

Die Behörde nahm bei jeder Revision eine Begehung der Veranstaltungsstätte vor. Diese dienten der Beurteilung der Sicherheit durch Augenschein. Dabei wurden beispielsweise die Einhaltung der brandschutztechnischen Vorschriften oder jene des ArbeitnehmerInnenschutzes kontrolliert. Die Behebung von Mängeln, die bei der vorangegangenen Revision festgestellt wurden, sowie die Erfassung neuer Mängel waren ebenso Inhalt der Begehungen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte zu den Revisionen fest, dass sich sowohl deren Umfang als auch deren Qualität bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Nachprüfung fortlaufend gesteigert hatten.

7.3 Ergebnis der Befundkontrolle

Das Erfordernis von Wartungsarbeiten oder Überprüfungen ist in Gesetzen verankert, die Normen und Richtlinien für verbindlich erklären. Erforderlichenfalls wurde auch mittels Auflagen in den Bewilligungsbescheiden die Einhaltung von Normen und Richtlinien durch die Behörde bedungen. Ebenso wurden Vorgaben über Prüffintervalle sowie über die Art der Dokumentation derart festgelegt.

Um die Betriebssicherheit technischer Einrichtungen und Anlagen sicherzustellen, ist es erforderlich, regelmäßig Wartungsarbeiten und Überprüfungen durchzuführen.

Sämtliche Niederschriften dokumentierten, welche technischen Prüfbefunde (z.B. Hebezeuge), Inspektionsberichte (z.B. Brandmeldeanlage) und Atteste (z.B. Blitzschutzattest) von den beigezogenen technischen Amtssachverständigen eingesehen worden waren. Ferner war festgehalten, welche Unterlagen nicht vorgelegt werden konnten. Beurteilungen und Bewertungen der technischen Amtssachverständigen fanden sich ebenso in den Niederschriften und gaben Aufschluss über die Einhaltung sicherheitsrelevanter Bestimmungen sowie über den Zustand technischer Anlagen.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, war die Behörde von einer reinen Aufzählung der vorgelegten Unterlagen zu einer Gliederung nach technischen Fachgebieten übergegangen. Dadurch erfolgte eine Zuordnung zur bzw. zum begutachtenden Sachverständigen, wie dies der Stadtrechnungshof Wien im Bericht über die Theaterkommission empfohlen hatte.

Die Dokumentation sowohl der Daten als auch der Ergebnisse der Überprüfungen ermöglichte, dass durch den Vergleich zweier zeitlich aufeinanderfolgender Nieder-

schriften festgestellt werden konnte, ob z.B. Überprüfungsintervalle eingehalten worden waren. Ebenso erleichterte dies die Kontrolle, ob Mängel behoben bzw. von der Behörde erteilte Aufträge ausgeführt worden waren.

7.4 Allgemeine Feststellungen

7.4.1 Die Einschau in über 40 Niederschriften zeigte, dass die bei den Revisionen eingesehenen Unterlagen über wiederkehrende Überprüfungen technischer Einrichtungen zu einem großen Teil Mängelfreiheit bescheinigten.

Festgestellte Mängel waren jedoch nicht durchgehend mit Behebungsfristen versehen. Dies betraf z.B. brennbare Lagerungen in einer Lüftungszentrale oder Mängel an einer Blitzschutzanlage. Weiters waren einige Mängel lt. den Niederschriften „*umgehend*“ zu beheben, ohne die Dringlichkeit der Mängelbehebung mit einer Frist zu verdeutlichen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Dienststelle, für die Mängelbehebungen generell Fristen zu setzen.

7.4.2 Neben der Erfassung von Mängeln war für die gegenständliche Nachprüfung die Verfolgung von Mängelbehebungen von Relevanz.

Die MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen erläuterte diesbezüglich, dass dies entweder bei einer eigens durchgeführten Kontrolle oder im Zuge der nächsten Revisionen erfolge. Ebenso würden von der Veranstaltungsstätte übermittelte Dokumentationen einen Nachweis über Mängelbehebungen darstellen.

Hiezu wurde mitgeteilt, dass Schriftstücke über Mängelbehebungen protokolliert und der Veranstaltungsstätte zugeordnet würden. Die Dienststelle übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien eine stichprobenweise Auswertung aus dem Protokollierungssystem als Nachweis.

7.4.3 Wie bereits erwähnt, sind Intervalle für die wiederkehrende Prüfung technischer Anlagen einzuhalten. In Einzelfällen dokumentierten die Niederschriften Überschreitungen. Die Behörde betonte gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien, dass die Einhaltung der Intervalle verpflichtender Überprüfungen einen sicherheitsrelevanten Faktor darstelle.

Obwohl davon auszugehen ist, dass Betreibende von Veranstaltungsstätten über die Inhalte relevanter rechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Überprüfungsspflichten informiert sind, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, auf die Einhaltung von Überprüfungsintervallen in den Niederschriften hinzuweisen.

Die Behörde attestierte den Veranstaltungsstätten mit Ausnahme eines Falles einen ordnungsgemäßen bzw. konsensgemäßen Betrieb.

7.4.4 Wie den Niederschriften zu entnehmen war, stellte die Behörde bei Revisionen genehmigungspflichtige Änderungen in Veranstaltungsstätten fest, ohne weitere Schritte zu definieren. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei genehmigungspflichtigen Änderungen eine Aufforderung zur Beantragung einer entsprechenden Bewilligung an die Betreibenden einer Veranstaltungsstätte in die Niederschrift aufzunehmen.

7.4.5 Wie bereits erwähnt, behielt die Behörde in Anlehnung an das Vorgehen der Theaterkommission für Wien ein Revisionsintervall von 2 Jahren bei. Um die erwähnten 20 Veranstaltungsstätten hinsichtlich der Festlegung des Revisionsintervalls mit anderen Veranstaltungsstätten gleichzustellen, erachtete es der Stadtrechnungshof Wien als zielführend, diese in die Risikobetrachtung der Dienststelle aufzunehmen und das Revisionsintervall entsprechend dem Ergebnis der Betrachtung anzupassen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Revisionsintervalle der ehemals in der Aufsicht der Theaterkommission für Wien stehenden Veranstaltungsstätten an die vorhandene Risikobewertung anzulehnen.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Dienststelle wurde empfohlen, für die Mängelbehebungen generell Fristen zu setzen (s. Punkt 7.4.1).

Stellungnahme der MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen:

Die MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen wird darauf achten, dass in Hinkunft bei im Zuge der Revisionen festgestellten Mängeln stets bereits in die Niederschrift eine nach Tagen, Monaten oder Jahren berechnete Frist (§ 32 Abs. 2 AVG) zur Behebung aufgenommen wird, wiewohl auch die Angabe, dass ein Mangel „unverzüglich“ zu beheben ist, zulässig wäre (VwGH 2000/04/0189).

Empfehlung Nr. 2:

Es wären die Hinweise auf die Einhaltung von Überprüfungsintervallen in den Niederschriften über Revisionen zu dokumentieren (s. Punkt 7.4.3).

Stellungnahme der MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen:

Die MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen wird in Hinkunft in die Niederschriften von Revisionen einen Hinweis auf die Einhaltung von Überprüfungsintervallen wiederkehrender Prüfungen technischer Anlagen aufnehmen.

Empfehlung Nr. 3:

Es wäre bei im Zuge der Revisionen festgestellten genehmigungspflichtigen Änderungen eine Aufforderung zur Beantragung einer entsprechenden Bewilligung an die Betreibenden einer Veranstaltungsstätte in die Niederschrift aufzunehmen (s. Punkt 7.4.4).

Stellungnahme der MA 36 - Gewerbe-technik, Feuerpolizei und Veranstaltungen:

Die MA 36 - Gewerbe-technik, Feuerpolizei und Veranstaltungen wird in Hinkunft auch bereits in die Niederschriften von Revisionen eine Aufforderung aufnehmen, bei genehmigungspflichtigen Änderungen von Veranstaltungsstätten um Bewilligung anzusuchen.

Empfehlung Nr. 4:

Es wären die Revisionsintervalle der ehemals in der Aufsicht der Theaterkommission für Wien stehenden Veranstaltungsstätten an die in der Dienststelle vorhandene Risikobewertung anzulehnen (s. Punkt 7.4.5).

Stellungnahme der MA 36 - Gewerbe-technik, Feuerpolizei und Veranstaltungen:

Nach Auflösung der Theaterkommission und Übernahme der Revisionsstätigkeit in den Theatern durch die MA 36 - Gewerbe-technik, Feuerpolizei und Veranstaltungen alleine wurde vorerst allgemein ein 2-jähriges Revisionsintervall für die ehemals von der Theaterkommission überprüften Veranstaltungsstätten festgelegt. Dadurch fielen auch das Akademietheater, das Theater Akzent und das Renaissancetheater darunter, obwohl diese aufgrund der Risikobewertung unter 200 Punkten lt. Risikoliste der MA 36 - Gewerbe-technik, Feuerpolizei und Veranstaltungen nur alle 3 Jahre hätten überprüft werden müssen. In Zukunft wird die MA 36 - Gewerbe-technik, Feuerpolizei und Veranstaltungen das Überprüfungsintervall an die Risikobewertung anlehen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2021